

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Ortsmitte“ Liegau-Augustusbad der Stadt Radeberg

-Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB-

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55, 159 vom 31. März 2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138 (158)) und des § 142 Absatz 1 i. V. mit den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414) zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I, Seite 3018) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg in seiner Sitzung am 21.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 4,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Historische Ortsmitte“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Radeberg vom Sept. 2009 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung, [Anlage 1](#).

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Radeberg, den 23.10.2009

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister